

Abweichungen von den in § 12 der FPromO Theol der FAU getroffenen Regelungen zur Durchführung von mündlichen Promotionsprüfungen

Ausführungsbestimmungen

[basierend auf der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona- Satzung –]

Nach Beschluss des Promotionsausschusses erlassen durch die Sprecherin des Fachbereichs Theologie am 30. April 2020

1. Falls alle Prüfungsbeteiligten einverstanden sind und eine Anreise zum Prüfungsort möglich ist, kann unter Wahrung der Vorgaben der Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzverordnung sowie des Hygieneleitfadens der FAU die Prüfung in Präsenzform stattfinden. Disputationen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Neben der bzw. dem Promovierenden nehmen nur die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die bzw. der Vorsitzende teil.
2. Die Prüfung kann nach begründetem, formlosem Antrag der Promovenden/ des Promovenden an die Sprecherin des Fachbereichs als der Vorsitzenden des Promotionsorgans auch online als Video-Konferenz stattfinden. Dabei ist eine Bildübertragung und die Nutzung eines von der FAU bereitgestellten Videokonferenz-Instruments verpflichtend.
3. Mit dem Antrag erklärt die Promovenden/ der Promovend schriftlich, dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer des zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Rechners genutzt werden. Der Antrag kann elektronisch eingereicht werden. Das unterschriebene Original ist nachzureichen.
4. Die Prüfung kann auch nach Antrag einer Prüferin/ eines Prüfers an die Sprecherin des Fachbereichs als der Vorsitzenden des Promotionsorgans online als Video-Konferenz stattfinden, wenn aus gesundheitlichen Gründen die Abnahme einer Präsenzprüfung nicht zugemutet werden kann und die Promovenden/ der Promovend sich schriftlich einverstanden erklären. Zugleich erklärt die Promovenden/ der Promovend schriftlich, dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer des zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Rechners genutzt werden. Die Erklärungen können elektronisch eingereicht werden. Die unterschriebenen Originale sind nachzureichen.
5. Die Dissertation sowie die notwendigen Prüfungsunterlagen werden durch das Promotionsbüro den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt.
6. Zum Beitritt zur Video-Konferenz lädt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ein und führt das Prüfungsprotokoll. Durch ihre bzw. seine Unterschrift wird die gesamte Notengebung bestätigt. Für den Fall, dass

die bzw. der Vorsitzende auch als Fachprüferin bzw. Fachprüfer tätig ist, wird die Protokollführung für diesen Prüfungsteil an ein anderes Mitglied der Prüfungskommission übertragen.

7. Im Falle eines längeren Abbruchs der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission abubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt zu wiederholen.
8. Diese Ausführungsbestimmungen erlöschen automatisch, wenn die Corona-Satzung außer Kraft tritt.
9. Diese Ausführungsbestimmungen werden auf zwei Wegen bekannt gegeben: Allen Promotionsberechtigten des Fachbereichs Theologie werden sie per E-Mail zugestellt mit der Bitte, sie an die Promovierenden in ihrem Bereich weiterzuleiten. Zusätzlich werden sie auf den Homepages des Fachbereichs Theologie und der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie veröffentlicht.